

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. November 1947.

95/A.B.
zu 134/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten D i n k h a u s e r, Dr. G s o h n i t z e r, F i n k und Genossen vom 22.10.1947, betreffend die Vorschreibung einer Gewinnabführung für das Jahr 1944, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n mit:

Auf verschiedene Eingaben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Wirtschaftsbundes wurde die Durchführung der Gewinnabführung 1944 bereits anfangs dieses Jahres vom Bundesministerium für Finanzen überprüft und folgendes festgestellt:

Die gesetzgebende Gewalt ausserhalb der russischen Besatzungszone lag bis zur Bildung des Nationalrates, wie bekannt, in den Händen der betreffenden alliierten Militärregierung. In diesen Bundesländern wurde daher das von der Provisorischen Staatsregierung beschlossene Steuerübergangsgesetz, St.G.Bl. Nr. 38/1945, nicht angewendet. Dieses Gesetz sieht für das Kalenderjahr 1944 an Stelle einer Veranlagung der Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer eine Abgeltung vor. Auf Grund dieses Gesetzes kam es also in der östlichen Zone Österreichs zu keiner Veranlagung der genannten Steuern für das Kalenderjahr 1944. Das Unterbleiben der Veranlagung zog selbsttätig das Unterbleiben der Gewinnabführung nach sich. In den westlichen Bundesländern hingegen ordneten die Militärregierungen die Durchführung der Veranlagung 1944 und ebenso (mit Ausnahme von Kärnten) die Durchführung der Gewinnabführung 1944 an. Die in der Anfrage hervorgehobene Ungleichmässigkeit der Behandlung der westlichen und der östlichen Bundesländer bezüglich der Gewinnabführung 1944 hätte sich nicht ergeben, wenn auch in den westlichen Bundesländern das Steuerübergangsgesetz hätte angewendet werden können.

Durch die erwähnten Anordnungen der Militärregierungen wurden die Finanzlandesdirektionen ausdrücklich angewiesen, die Gewinnabführung 1944 nach den für die Gewinnabführung 1943 geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. So lautet z.B. die Anordnung der Militärregierung für Salzburg und Oberösterreich wörtlich:

"Die Finanzsektion der Militärregierung verlautbart, dass die Gewinnabführungspflicht 1943 auch für das Kalenderjahr 1944 in Kraft bleibt. Durch ein Dekret vom 15.5.1944, R.G.Bl. I S. 120, wurde die Gewinnabführungspflicht für das Kalenderjahr 1943 in Kraft gesetzt. Durch diese Kundmachung der Militärregierung erlangt dieses Dekret sowie alle angeschlossenen Verordnungen gesetzliche Kraft für das Kalenderjahr 1944. Die Finanzlandesdirektionen Salzburg und Oberösterreich

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 7. November 1947.

werden beauftragt, die Gewinnabführung für 1944 auf der Grundlage des Gesetzes vom Jahre 1943 einzuheben."

Da die in Frage kommenden Militärregierungen in den Bereichen jener Finanzlandesdirektionen, in denen die Gewinnabführung 1944 durchgeführt wurde, bis zur Bildung des Nationalrates gesetzgebende Gewalt hatten, sieht das Bundesministerium für Finanzen keine Möglichkeit, die Gewinnabführungsbescheide 1944 wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Auch in dem nördlich der Donau gelegenen Landesteile Oberösterreichs war eine Gewinnabführung 1944 durchgeführt worden. Da in diesem Gebiete das Steuerübergangsgesetz Geltung hat, hat das Bundesministerium für Finanzen die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich angewiesen, den gegen die Gewinnabführungsbescheide 1944 von Steuerpflichtigen dieses Gebietes erhobenen Rechtsmitteln und Ansuchen um Rückerstattung von Gewinnabführungsbeträgen stattzugeben.

Im Sinne dieser Feststellungen wurden die Eingaben des Österreichischen Wirtschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft vom Bundesministerium für Finanzen mit Note vom 31. März 1947, Zahl 9.679-9/1947, ausführlich beantwortet. Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde gleichzeitig ausdrücklich ersucht, hievon die Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Kenntnis zu setzen. Ausserdem hat die Finanzlandesdirektion Salzburg in einem an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gerichteten ausführlichen Schreiben vom 18.6.1947, Zahl 236/2-Dep.I-1947, zu der aufgeworfenen Frage, ob überhaupt eine Anordnung der Militärregierung vorliege, Stellung genommen. In diesem Schreiben heisst es wörtlich:

"Der Auftrag zur Einhebung der Gewinnabführung 1944 wurde vom Leiter der Finanzsektion der Militärregierung Mr. Rosa dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion persönlich mündlich erteilt.

Daraufhin hat die Finanzlandesdirektion die nötigen Vorbereitungen getroffen und, um eine klare gesetzliche Grundlage für die Einhebung der Gewinnabführung 1944 zu schaffen, die Militärregierung mit ihrem Schreiben vom 30.7.1945, Zahl 14/4 Präs. vor 1945 gebeten, durch einen Erlass der Militärregierung die Einhebung der Gewinnabführung 1944 im amerikanisch besetzten Teil Österreichs anzuordnen und publik zu machen. Diesem Schreiben wurde ein diesbezüglicher Erlassentwurf gleich beigelegt.

Die Militärregierung - Finanzsektion hat daraufhin in Anlehnung an den von der Finanzlandesdirektion vorgelegten Entwurf, jedoch erweitert auf das Land Oberösterreich, die öffentliche Verlautbarung in der damals einzigen Zeitung des